



Amtsgericht München

- Insolvenzgericht -

Infanteriestraße 5, 80325 München
 Telefon: 089/5597-06, Fax: 089/5597-2777
 Bankverbindung: Gerichtskasse München, Kto.: 3024919, (BLZ 700 500 00)

Geschäftsnummer: 1507 IN 2731/09

(Bitte immer angeben)

München, 1.11.2009

In dem Verfahren über den eigenen Antrag auf Eröffnung des
 Insolvenzverfahrens der

ESCADA Aktiengesellschaft, Einsteinring 14 - 18, 85609 Asch-
 heim, HRB 74942 Amtsgericht - Registergericht München

gesetzlich vertreten durch

Vorstand Michael Börnicke, --- ---

Vorstand Dr. Werner Hans Lackas, -, - -

Vorstand Markus Schürholz, -, - -

Vorstand Dr. Bruno Sälzer, -, - -

ÖTT & KOLLEGEN

02. NOV. 2009

verfü-	Schuldnerin	erledigt
--------	--------------------	----------

Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von sportlich modi-
 scher Bekleidung, von Strick- und Textilwaren aller Art, von
 Lederwaren, Taschen, modischen Accessoires sowie Parfum- und
 Pflegemittelprodukten, und alle damit in Zusammenhang stehende
 Geschäfte

ergeht folgender

Beschuß

1. Das **Insolvenzverfahren** wird heute um 12:00 Uhr gemäß Art.3
 VO (EG) 1346/00, §§ 2, 3, 11, 17 ff. InsO eröffnet.

Gründe:

Der Antrag ist am 13.8.2009 beim Amtsgericht München einge-
 gangen. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Ge-
 richte ist gem. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 1346/00 gegeben.

Der Schuldner hat im Amtsgerichtsbezirk München seinen all-
 gemeinen Gerichtsstand, § 3 Abs. 1 InsO.

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind nach den Fest-
 stellungen des Gerichts gegeben.

2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Gerloff, Nymphenburger Str.
 139, 80636 München.

Telefon: 089/120260
 Telefax: 089/12026137

...

Ein Gläubigerausschuß wird eingesetzt. Dieser besteht aus den Mitgliedern:

- a. Christiane Bruckmann, c/o Escada AG, Betriebsrat, Einsteinring 14-18, 85609 Aschheim,
 - b. Kerstin Lautermilch, c/o Agentur für Arbeit, Kapuzinerstr. 26, 80337 München,
 - c. Konrad Meier, c/o TDS AG, Konrad-Zuse-Str. 16, 74172 Neckarsulm,
 - d. HypoVereinsbank AG, Apianstr. 2-6, 85774 Unterföhring,
 - e. Rechtsanwalt Dr. Bernd Meyer-Löwy, c/o Kirkland & Ellis International LLP, Maximilianstr. 11, 80539 München.
3. Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) sind bis 22.12.2009 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.
4. Berichtstermin sowie Termin zur eventuellen Beschlussfassung der Gläubiger über folgende Angelegenheiten:
- Wahl eines anderen Insolvenzverwalters (§ 57 InsO),
 - Einsetzung und Besetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO),
 - Zwischenrechnungslegung (§ 66 InsO),
 - Unterhaltsgewährung aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO),
 - Behandlung von Wertgegenständen (§ 149 InsO),
 - Fortgang des Verfahrens (Fortführung, Stilllegung, Insolvenzplan) (§ 157 InsO),
 - Vornahme besonders bedeutsamer Rechtshandlungen (insbesondere Unternehmensveräußerung, Darlehensaufnahme mit erheblicher Massebelastung, Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert) (§ 160 InsO),
 - Betriebsveräußerung unter Wert (§ 163 InsO) oder an besonders Interessierte (§ 162 InsO),
 - Aussetzung von Verwertung und Verteilung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens (§ 233 InsO),
 - Beantragung oder Aufhebung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§§ 271, 272 InsO)

wird anberaumt auf

Dienstag, den 26.01.2010 um 10:00 Uhr, Arri-Kino,
Türkenstr.91, 80799 München.

Hinweis:

Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), gilt die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters nach § 160 I Satz 3 InsO als erteilt.

5. Die Prüfung der angemeldeten Forderungen erfolgt gem. § 5 Abs. 2 InsO im schriftlichen Verfahren. Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, bis 19.2.2010 den Forderungsanmeldungen schriftlich beim Insolvenzgericht zu widersprechen.

...

Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht durch die Beteiligten bei Gericht auf.
Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die Forderungen geprüft.

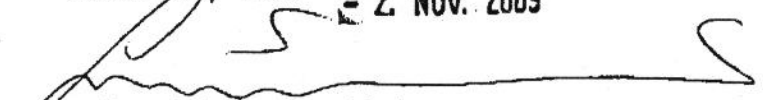
Hinweis:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

- 6. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).
Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).
- 7. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 III InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen. Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Schuldner; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.
Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

Wackerbauer
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 2. Nov. 2009


 Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle
Steinberger
 Justizhauptsekretär

